

Niveaunterschiede

Sonderzuwendungen (sogenanntes Weihnachtsgeld) in den Ländern

Seit dem Jahr 2003 können die Länder eigene Bestimmungen über die Zahlung einer Sonderzuwendung (das sogenannte Weihnachtsgeld) erlassen. Nach Einführung dieser Öffnungsklausel haben die Länder und auch der Bund Regelungen über die Zahlung der Sonderzuwendung verabschiedet. Diese Ausformung des Föderalismus führt zu erheblich differierenden Regelungen im Bundesgebiet, sie reichen von der Streichung des Weihnachtsgeldes, Verringerung in unterschiedlich ausgeprägter prozentualer Höhe bis hin zur Integration des Weihnachtsgeldes in das monatliche Grundgehalt. Dadurch ergeben sich bei Betrachtung der Jahresgrundgehälter ganz unterschiedliche Besoldungsniveaus. Die nachfolgenden Tabellen zeigen diese Unterschiede für die W1-, W2- und W3-Grundgehälter auf.

Jahresbesoldung der Hochschullehrer beim Bund und in den Ländern aufgrund der W-Grundgehälter

Besoldung inkl. Sonderzahlung in €	Mit „Weihnachtsgeld“				Ohne „Weihnachtsgeld“			
	W 1	W 2	W 3	Regelung der Sonderzahlung	W 1	W 2	W 3	
Bund ¹	49.852,44	61.934,40	69.220,80	Integration in das Grundgehalt	Bund ¹	49.852,44	61.934,40	69.220,80
Baden-Württemberg	49.032,72 ²	57.175,44	68.997,48	Integration in das Grundgehalt	Baden-Württemberg	49.032,72 ²	57.175,44	68.997,48
Bayern ¹	52.771,88	65.504,61	77.536,02	65% von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge	Bayern ¹	50.060,28	62.138,76	73.551,96
Berlin	44.655,76	50.920,72	61.695,04	Grds. 640 €	Berlin	44.015,76	50.280,72	61.055,04
Brandenburg	46.537,92	53.058,36	64.272,48	Keine	Brandenburg	46.537,92	53.058,36	64.272,48
Bremen ³	45.795,72	59.448,24	70.545,00	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind	Bremen ³	45.795,72	59.448,24	70.545,00
Hamburg	48.874,56	55.600,92	67.168,80	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind	Hamburg	48.874,56	55.600,92	67.168,80
Hessen ¹	50.500,29	63.400,55	70.297,66	5% eines Monatsbezugs als monatliche Auszahlung	Hessen ¹	48.095,52	60.381,48	66.950,16
Mecklenburg-Vorpommern	49.244,98	56.139,17	67.995,71	32,36% eines Monatsbezugs	Mecklenburg-Vorpommern	47.951,88	54.665,04	66.210,24
Niedersachsen	47.054,64	53.684,28	65.086,32	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind	Niedersachsen	47.054,64	53.684,28	65.086,32
Nordrhein-Westfalen	46.940,61	62.041,45	68.618,63	30% eines Monatsbezugs	Nordrhein-Westfalen	45.795,72	60.528,24	66.945,00
Rheinland-Pfalz	48.698,04	59.299,56	66.622,92	Integration in das Grundgehalt	Rheinland-Pfalz	48.698,04	59.299,56	66.622,92
Saarland	47.055,72 ⁴	53.559,24	64.743,48	Integration in das Grundgehalt	Saarland	47.055,72 ⁴	53.559,24	64.743,48
Sachsen ¹	48.669,36	59.662,56	67.215,24	Keine	Sachsen ¹	48.669,36	59.662,56	67.215,24
Sachsen-Anhalt	47.274,72	62.202,00	69.050,04	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind	Sachsen-Anhalt	47.274,72	62.202,00	69.050,04
Schleswig-Holstein	47.090,40	61.741,32	69.912,12	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind	Schleswig-Holstein	47.090,40	61.741,32	69.912,12
Thüringen	47.879,64	54.376,80	65.703,24	Integration in das Grundgehalt	Thüringen	47.879,64	54.376,80	65.703,24

¹ Bei der Berechnung der Jahresbeträge in den Besoldungsgruppen W2 und W3 (in Sachsen auch in der Besoldungsgruppe W1) wurde jeweils die Erfahrungsstufe 1 zugrunde gelegt.

² Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 ist gemäß § 23 Besoldungsgesetz BW für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs das Grundgehalt um 4 Prozent abzusenken. Diese Besoldungsabsenkung gilt nicht für Beamte, denen spätestens am 31. Dezember 2004 Dienstbezüge im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben oder denen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge die Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben.

³ Grundgehälter plus Berücksichtigung der Gewährung eines Grundleistungsbezuges von monatlich 600 Euro.

⁴ Für nach dem 31.12.2010 neu berufene Juniorprofessorinnen/-professoren vermindert sich das Grundgehalt grundsätzlich um 370 Euro pro Monat für die Dauer von 2 Jahren; Ausnahmen hiervon sind allerdings möglich bei einem Mangel an geeigneten Bewerbern. Die Vergütungsabsenkung gilt ferner nicht für Beamte, denen aus einem vor dem 1.1.2011 übertragenen Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 9 – A 13 ein Anspruch auf Dienstbezüge zustand (vgl. § 3 b Abs. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2011).